

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

und

Übertragung von Aufgaben

gemäß § 44b des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB II)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

und Übertragung von Aufgaben

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Kreis Recklinghausen
vertreten durch den Landrat
Herrn Jochen Welt
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

(nachfolgend bezeichnet als "Kreis")

und

der Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch

die Agentur für
Arbeit Recklinghausen, vertreten
durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung
Herrn Hartmut Hauschildt
Görrestrasse 15
45657 Recklinghausen

die Agentur für
Arbeit Gelsenkirchen, vertreten
durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung
Herrn Klaus Buchholz
Vattmannstraße 12
45879 Gelsenkirchen

(nachfolgend bezeichnet als "Agenturen")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE), örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz der ARGE
- § 3 Aufgaben der ARGE
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Fachbeirat
- § 9 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 10 Personal
- § 11 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 13 Innenrevision
- § 14 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan (Haushalt/Budget)
- § 15 Finanzierung der ARGE
- § 16 Abwicklung von Leistungen
- § 17 Infrastruktur
- § 18 Kostenerstattung
- § 19 Haftung
- § 20 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 21 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 22 Schiedsvereinbarung
- § 23 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Agenturen, der Kreis und die kreisangehörigen Städte gehen davon aus, dass eine den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bügerrinnen und Bürgern im Kreis Recklinghausen entsprechende Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) zum 01.01.2005 nur gemeinsam möglich ist. Alle Beteiligten bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und die jeweils vorhandenen Stärken in eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ein. Die ARGE wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet.

In der ARGE werden die Agenturen und der Kreis nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Der Aufbau und die Ausgestaltung der ARGE sollen den Zielsetzungen des SGB II dienlich sein.

Inhaltliches Ziel der ARGE ist es, in Bezirksstellen durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem Selbsthilfepotentiale der Antragstellenden im Vordergrund stehen und möglichst alle Anspruchsberechtigten ein passendes Angebot erhalten, d.h. dass das Verselbständigungspotential der Hilfsbedürftigen zielgerichtet gefördert und gefordert wird. Die notwendigen Hilfen sollen aus „einer Hand“ gewährt werden.

Doppelstrukturen zwischen kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit sollen vermieden werden.

Die ARGE wendet als verpflichtenden Grundsatz und Handlungsauftrag das Prinzip des Gender Mainstreaming an. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Frauen sind an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung im Sinne des § 8 SGB III zu beteiligen.

§ 1

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur einheitlichen Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE erlässt Verwaltungsakte sowie Widerspruchsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (4) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Kreises Recklinghausen in den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop.
- (5) In jeder der v.g. Städte werden Bezirksstellen der ARGE eingerichtet. Die Bezirksstellen werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geführt.
- (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung der ARGE.
- (7) Die ARGE besitzt keine Dienstherreneigenschaft.
- (8) Zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten des Kreises wird der Kreis eine Vereinbarung mit seiner Personalvertretung abschließen.

Es ist Absicht des kommunalen Vertragspartners, bis zum 01.01.2005 eine Vereinbarung abzuschließen.

- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem LPVG, dem BPersVG und dem SGB IX in allen Personal-, Organisations- und Technikangelegenheiten etc. im engen Kontakt mit den dafür zuständigen Dienststellenleitungen zu beachten. Die frühzeitige Information und formelle Beteiligung dieser Dienststellenleiter mit den jeweils zuständigen Personalräten ist nach dem LPVG, dem BPersVG und dem SGB IX sicherzustellen. Bestehende Dienstvereinbarungen gelten weiter.
- (10) Die ARGE und ihre Organe sind verpflichtet, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) sowie die jeweils gültigen Frauenförder- und Gleichstellungspläne zu beachten. Der jeweils zuständige Dienstherr (Kreis/Agenturen) beteiligt die Gleichstellungsbeauftragten soweit gesetzlich vorgesehen bei personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen. Sie sind frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (§§ 17 und 18 LGG; §§ 19 und 20 BGleiG).

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen“. In Ausführung dieser Aufgaben führt sie die Kurzbezeichnung „ARGE Kreis Recklinghausen“.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Recklinghausen.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agenturen und den Kreis, die der

ARGE zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agenturen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie
 - b. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Umfang und Art der Aufgabenerledigung richten sich nach der Heranziehungssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen.

- (4) Die Erbringung flankierender Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II werden der ARGE nicht übertragen. Sie werden durch die Fallmanagerin/den Fallmanager initiiert und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens koordiniert. Das Verfahren wird in einer Vereinbarung zwischen dem Kreis bzw. der Stadt und der ARGE (Geschäftsführung) geregelt. Die Kosten gehen zu Lasten des zuständigen Leistungsträgers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ende 2006 ist die Wirksamkeit dieser Regelung (Abs. 4) zu überprüfen.

- (5) Zusätzliche Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften (bspw. Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) können der ARGE oder einzelnen Bezirksstellen der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger der übertragenen Aufgabe zu tragen.

§ 4

Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung,
2. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und
3. den Fachbeirat

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung hat insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus 5 Vertretern/Vertreterinnen der Agenturen, 2 Vertretern/Vertreterinnen des Kreises und 3 Vertretern/Vertreterinnen der kreisangehörigen Städte. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu benennen, die sich untereinander vertreten können. Darüber hinaus sind die Gleichstellungsstellen und die Personalvertretungen der Vertragspartner mit jeweils einem Vertreter ohne Stimmrecht vertreten.
- (2) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und weitere Verfahrensregelungen aufzustellen.
- (3) Soweit die Trägerversammlung Beschlüsse fasst und Entscheidungen trifft, die der vorherigen Beteiligung der Personalräte und der Gleichstellungsbeauftragten bedürfen, ist deren frühzeitige Beteiligung vor Beschlussfassung durchzuführen.
- (4) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie führt in diesem Rahmen ein Steuerungssystem nach Zielvereinbarung ein (siehe § 12 Abs.1).

(5) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen insbesondere, unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben:

1. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
2. grundsätzliche Entscheidung über die Beauftragung Dritter,
3. die Finanzplanung/der Wirtschaftsplan,
4. der Jahresabschluss,
5. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
6. die Personalplanung, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
7. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der stellvertretenden Geschäftsführung,
9. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
10. die Einrichtung eines Fachbeirates, die Zahl und die Berufung seiner Mitglieder,
11. die Übernahme weiterer Aufgaben und
12. die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

(6) Die Trägerversammlung wählt die Geschäftsführung im Sinne des § 44b SGB II. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahlperiode umfasst 6 Jahre. Die Wiederwahl oder eine Neuwahl erfolgt jeweils für 3 Jahre. Dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführung stellt, steht ein Besetzungsrecht für die Vertretung zu. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass für die 1. Amtszeit für die Dauer von 6 Jahren die Geschäftsführung vom Kreis, die stellvertretende Geschäftsführung für die 1. Amtszeit für die Dauer von 6 Jahren von der Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird. Nach Ablauf von 6 Jahren liegt das Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung bei der Agentur Recklinghausen und für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Trägerversammlung beim Kreis. Beide Vertragsparteien können bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der 6-Jahresfrist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner auf ihr Vorschlagsrecht verzichten.

Die Trägerversammlung kann die Geschäftsführung jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.

Die Trägerversammlung wählt außerdem einen/eine ständigen/ ständige stellvertretenden/stellvertretende Geschäftsführer/-in, ebenfalls für sechs bzw. drei Jahre. Die stellvertretende Geschäftsführung wird nach dem gleichen Verfahren gewählt und abberufen.

- (7) Die Trägerversammlung tagt mindestens 4 mal im Jahr (1x/Quartal). Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, die Mehrheit der Vertreter der Agenturen, oder die Mehrheit der kommunalen Vertreter es verlangen.
- (9) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wird die Geschäftsführung vom Kreis vorgeschlagen und gewählt, wird der Vorsitz der Trägerversammlung von der Agentur Recklinghausen vorgeschlagen und gewählt und umgekehrt. Die oder der erste Vorsitzende wird von der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die Dauer von 6 Jahren gestellt. Die oder der Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Trägerversammlung.

§ 6

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die von den Vertragspartnern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Regelungen erfolgen durch Beschlussfassung. Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder. In Fällen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 5, 7 und 11 ist ein einstimmiger Beschluss der

Trägerversammlung erforderlich. Für Änderungen dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

- (2) Für den/die Vertreter des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte gilt § 26 Abs. 4 KrO NRW bzw. § 113 GO NRW.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführung und die stellvertretende Geschäftsführung vertreten sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben gegenseitig. Die Geschäftsführung vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall, dass die Geschäftsführung vom Kreis gestellt wird, kommt die Stellvertretung von der Agentur Recklinghausen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.
- (2) Die Trägerversammlung kann die Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel. Sie hat der Trägerversammlung und dem Fachbeirat jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/-in der ARGE ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen, die für die ARGE tätig werden. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes kann er/sie Weisungen erteilen.

Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht werden im Rahmen des Personalgestellungsvertrages bzw. gesonderter Vereinbarungen für kommunale Beschäftigte geregelt; für Beschäftigte der Agenturen in einem Dienstleistungsüberlassungsvertrag.

- (5) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bei Neueinstellungen Beteiligung bei der Personalauswahl,
 2. Finanzplanung,
 3. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes,
 4. Leistungen zur Eingliederung,
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung,
 6. Beauftragung Dritter nach grundsätzlichem Beschluss der Trägerversammlung,
 7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung und den Bezirksstellenleitungen u.a. über die Verwendung der Teilbudgets auf der Basis des Finanz- und Wirtschaftsplanes,
 8. Aufbau, Durchführung des Steuerungs-/Controllingsystems und
 9. Aufbau- und Ablauforganisation.
- (6) Die Besoldung oder Vergütung der Geschäftsführung und der Vertretung richtet sich nach den Stellenplänen und Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers, der den jeweiligen Beschäftigten/die Beschäftigte einbringt, solange keine anderen Regelungen vorliegen. Der jeweilige Dienstherr kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin für deren Tätigkeit leistungsorientierte Bezügebestandteile als Zulage gewähren, sofern dies im Einzelfall tarifvertraglich oder besoldungsrechtlich zulässig ist. Die durch Gewährung der Zulage dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn entstehenden Mehrkosten für die Geschäftsführung und stellvertretende Geschäftsführung sind von der ARGE dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn in vollem Umfang zu erstatten. Über die analoge Anwendung auf alle Beschäftigten entscheidet jeder Leistungsträger im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und auf eigene Kosten. Diese Regelung gilt vorbehaltlich endgültiger besoldungs-/tarifrechtlicher Bestimmungen.
- (7) Die Bezirksstellen in den kreisangehörigen Städten werden durch Bezirksstellenleitungen geleitet. Sie sind hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung und der Mittelbewirtschaftung unmittelbar der

Geschäftsführung unterstellt und verantwortlich. Für deren Verantwortungs- und Entscheidungsbereich gilt ebenfalls in vollem Umfang die Beachtung von Informations- und Beteiligungsrechten der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensleute der Schwerbehinderten im Kontakt mit den zuständigen Dienststellenleitungen.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insb. im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II.
- (2) Aufgaben des Fachbeirates sind beispielhaft:
 1. Beratung der Trägerversammlung hinsichtlich Maßnahmen zur Beschäftigung bzw. Integration nach § 14 ff SGB II und
 2. Vorschläge zu Maßnahmenschwerpunkten.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. Ihm können Vertreterinnen und Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen insbesondere der Städte, des Kreises, der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Kammern und berufsständischen Organisationen angehören. Jede Gruppe kann eine Person entsenden. Über die in den Fachbeirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Fachbeirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Fachbeirat bzw. bei der Besetzung des Fachbeirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Vorsitzenden der Personalräte des Kreises und der Agenturen für Arbeit haben ein Teilnahmerecht. Sie lassen sich durch je eine Person vertreten.

- (4) Der Fachbeirat wird durch die Geschäftsführung über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE - allerdings ohne Aussagen über deren Vergabepolitik - informiert.
- (5) Die Geschäftsführung der ARGE nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teil.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird aus der Mitte der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben
 1. der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),
 2. der Bereitstellung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
 3. der Durchführung des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) und der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt,
 4. der Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II Nr. 5 und 6,
 5. der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II und
 6. der Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

werden durch Beschäftigte der Agenturen bzw. des Kreises/der kreisangehörigen Städte durchgeführt. Die Beauftragung Dritter ist - soweit gesetzlich möglich - zulässig.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.

- (2) Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird der Ärztliche Dienst der Agenturen und des Kreises gleichberechtigt durch Beauftragung in Anspruch genommen. Der Ärztliche Dienst wird insoweit nicht in die ARGE eingebracht. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus der Verwaltungskosten-pauschale der ARGE erstattet.
- (3) U.a. werden zur Zeit folgende IT- und Fachsysteme von den Agenturen der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 1. Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
 2. Verfahren zur Vermittlung coArb, COMPAS, cober
 3. Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS)
 4. coSach (computergestützte Sachbearbeitung) zur Verwaltung von Maßnahmen, coSachNT
 5. Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (VAM)
 6. Controllingsysteme
- (4) Die ARGE richtet eine zentrale eigene Widerspruchsstelle ein. Die Personalkosten sind aus der Verwaltungskostenpauschale anteilig zu erstatten.
- (5) Für die flankierenden Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II werden vorhandene lokale Netzwerke genutzt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch beauftragte Dritte. Die entstehenden Kosten trägt der Kreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10

Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Vertragspartner bleiben Anstellungsträger ihrer jeweiligen Beschäftigten und damit deren Dienstvorgesetzte. Fragen der Dienstleistungsüberlassung, der Personalgestellung, Besitzstände pp. werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- (2) Die Bereitstellung zusätzlichen Personals aus den kreisangehörigen Städten und Fragen der Dienstleistungsüberlassung, der Personalgestellung, zu Besitzständen pp. werden in separaten Vereinbarungen geregelt. Die kreisangehörigen Städte bleiben Anstellungsträger ihrer jeweiligen Beschäftigten und damit deren Dienstvorgesetzte.
- (3) Für die bei der ARGE tätigen Beschäftigten übertragen die Vertragspartner dieses Vertrages die im Rahmen des Personalgestellungsvertrages bzw. Dienstleistungsüberlassungsvertrags und in gesonderten Regelungen geregelten Befugnisse auf die Geschäftsführung.
- (4) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (5) Sofern eine Stelle im von beiden Leistungsträgern beschlossenen Personal- und Qualifikationsplan im Zusammenhang mit der Ausführung von Bundesaufgaben frei wird, hat die Agentur zu Lasten der Verwaltungskostenpauschale der ARGE Personal bereitzustellen; alternativ kann die ARGE Aufgaben durch Dritte erledigen lassen (§ 17 Abs. 2 SGB II). Bei frei werdenden Stellen, die von Beschäftigten der kreisangehörigen Städte besetzt

sind, sind die kreisangehörigen Städte berechtigt, diese selbst wieder nachzubesetzen. Sofern eine Nachbesetzung durch die kreisangehörigen Städte nicht erfolgt, verpflichtet sich der Kreis zur Nachbesetzung. Bei der Personalauswahl soll möglichst Einvernehmen mit der Geschäftsführung angestrebt werden.

(6) Für die Bemessung des Personals liegen folgende Fallzahlrelationen zu Grunde:

- beim Fallmanagement: 1:75,
- bei der Leistungsgewährung 1:140

Es wird angestrebt, diese Fallzahlrelationen bis zum 30.09.2005 umzusetzen.

(7) Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop stellen der ARGE für die durch den Kreis im Rahmen der Delegation ihnen durch den Kreis übertragenen Aufgaben (KdU/Heizung/ einmalige Beihilfen) Personal zur Verfügung. Die Kosten für dieses Personal tragen die Städte. Dieses Personal wird in die Personalplanung der ARGE (Kapazitäts- und Qualifikationsplan) aufgenommen.

(8) Stellen der Kreis oder die kreisangehörigen Städte darüber hinaus Personal für die Bearbeitung von Aufgaben der Agenturen nach dem SGB II zur Verfügung, werden die Personalkosten hierfür aus der Verwaltungskostenpauschale der ARGE erstattet.

(9) Die Beschäftigten werden gemäß ihrer Qualifikation in der ARGE eingesetzt. Die Qualifikationsanforderungen und –voraussetzungen werden im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen geregelt. Die Gesamtverantwortung über deren Einsatz liegt bei der Geschäftsführung. Näheres regeln die separaten Vereinbarungen über die Personalgestellung bzw. die Dienstleistungsüberlassung.

- (10) Es gilt das öffentliche Dienstrecht und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die Besoldung bzw. Vergütung der für die ARGE tätigen Mitarbeiter richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die in der ARGE beschäftigten Mitarbeiter nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in der Sachbearbeitung in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können - Hilfen aus einer Hand -.
- (2) Die ARGE wird zentral für den Kreis Recklinghausen eingerichtet. In jeder kreisangehörigen Stadt wird eine Bezirksstelle der ARGE realisiert.
- (3) Die Bezirksstellen werden nach den regionalen Gegebenheiten organisiert.
- (4) Den Bezirksstellen der ARGE wird gemäß Budget-Vorgaben und abgeschlossenen Zielvereinbarungen zwischen Trägerversammlung, Geschäftsführung und Bezirksstellenleitungen ein Entscheidungsspielraum bei der Verwendung des Integrationsbudgets unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eingeräumt.
- (5) Die ARGE kooperiert mit dem Kreis, den kreisangehörigen Städten und den Agenturen. Maßnahmenplanungen u. ä. werden gegenseitig abgestimmt.
- (6) Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Sie sollen bei der Vergabe von Maßnahmen adäquat berücksichtigt werden.

§ 12

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling, internem und externem Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden. Externe Dienstleistungen hierzu können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingekauft werden.
Die Vertragsparteien streben dabei an, eine mit dem SGB III kompatible Kundendifferenzierung einzuführen.
- (2) Die Steuerung und Qualitätssicherung wird durch die Geschäftsführung sichergestellt.
- (3) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II Qualitätsstandards für die ARGE eingeführt. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE (Geschäftsführung) Vereinbarungen gemäß § 17 SGB II abschließen.

§ 13

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO und § 101 Abs. 1 GO NW.

§ 14

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan (Haushalt/Budget)

- (1) Der ARGE wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Für das Budget ist die Geschäftsführung verantwortlich. Der Fortbildungsbedarf des Personals wird in dem jährlich aufzustellenden Kapazitäts- und Qualifikationsplan geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan (Finanzplanung) auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan wird von der Trägerversammlung beschlossen. Der Wirtschaftsplan soll alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben ausweisen. Der Wirtschaftsplan (Finanzplan) soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Abs. 4 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.
- (4) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 dieses Vertrags werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie

§§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE soll sich hierbei der Buchungssysteme der Agenturen bedienen, wobei übergangsweise, für die Zeit des Einsatzes der kommunalen Software, die kommunalen Buchungssysteme genutzt werden.

- (5) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (6) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (7) Die ARGE erhält ein Gesamtbudget (Verwaltungs- und Integrationsbudget). Die beiden Teilbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Vertragsparteien vereinbaren, davon keinen Gebrauch zu machen. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerversammlung. Aus dem Verwaltungsbudget sind auch die Aufwendungen für den zentralen Overhead (z.B. Geschäftsführung, Controlling) und die zentral eingerichteten Servicestellen (z. B. Widerspruchsstelle, ärztlicher Dienst) zu finanzieren.
- (8) Bei der Aufstellung des Finanz- und Wirtschaftsplanes werden die Bezirksstellen gem. der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, örtlicher Besonderheiten und des Problemdruckindikators berücksichtigt.
- (9) Die Beauftragung Dritter erfolgt aus dem Gesamtbudget.

§ 15

Finanzierung der ARGE

- (1) Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt. Die Erstattung der dem Kreis

obliegenden Kosten erfolgt gemäß § 16 dieses Vertrages.

§ 16

Abwicklung von Leistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die ARGE ausgezahlt. Forderungen werden durch die ARGE eingezogen.
- (2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es den Agenturen für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen. Dafür stellen die Agenturen dem Kreis angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung. Diese Nachweise müssen dem Kreis zur Liquiditätsbeschaffung mindestens zwei Arbeitstage vor Belastung des Kontos des Kreises vorliegen bzw. zugänglich sein.
Die finanztechnische Abwicklung für die Zeit des Einsatzes der kommunalen Software ist gesondert zu regeln.
- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agenturen oder des Kreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu zunächst der Einrichtungen der Agenturen. Soweit es sich hier um kommunale Aufgaben handelt, werden diese gemäß den Regelungen der Heranziehungssatzung des Kreises über die Grundsicherung für Arbeitssuchende den Agenturen erstattet.

Nach Ablauf von einem Jahr wird unter Wirtschaftlichkeitsaspekten geprüft, ob diese Regelung beibehalten wird.

§ 17

Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt über keine ARGE-eigene Infrastruktur; diese kann von den Agenturen oder den kreisangehörigen Städten zur Verfügung gestellt werden. Der Bund trägt gem. § 46 Absatz 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben originär der Bundesagentur obliegen. Fallen in der ARGE Kosten der Infrastruktur für originär kommunale Aufgaben an, werden diese entsprechend der Heranziehungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Grundsicherung für Arbeitssuchende den Agenturen erstattet.
- (2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifizierungsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben einsetzen muss. Davon sind kenntlich zu machen:
 - a. die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt,
 - b. die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Beschäftigten der Kommunen besetzt sind
 - c. die Zahl der Arbeitsplätze, für die die kreisangehörigen Städte im Rahmen der Delegation Beschäftigte zur Verfügung stellen.
- (3) Die Trägerversammlung legt für jedes Haushaltsjahr unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Obergrenze der Finanzmittel für Maßnahmen der Infrastruktur fest. Dieses beinhaltet auch anteilig zu erstattende Personalkosten.
- (4) Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der infrastrukturellen Aufgaben der Arbeitsagenturen bzw. der Kommunen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (5) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens

jährlich.

§ 18

Kostenerstattung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Personal, das der Kreis bzw. die kreisangehörigen Städte in die ARGE einbringen und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agenturen vorgesehen ist, werden die Personal- und Sachkosten des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte von der ARGE/Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplans festgelegten Personalkapazitäten und der dort je Person und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung. Die Erstattung der Personalkosten der Geschäftsführung und Vertretung richtet sich nach dem Anteil der jeweils im Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegten Personalkapazitäten für Bundes- und kommunale Aufgaben.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur, die bei einer der Vertragsparteien für die ARGE anfallen, werden nach den in § 17 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan für die Kostenerstattung unter Maßgabe von Wirtschaftlichkeitsaspekten je Jahr und Arbeitsplatz eine Richtgröße je Arbeitsplatz fest. Hierbei berücksichtigt die Trägerversammlung die örtlichen Besonderheiten.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen, oder erbringt die ARGE Leistungen für einen der Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 19

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Darüber hinausgehende Regelungen (bei schuldhaftem Verhalten und grober Fahrlässigkeit) sind im Innenverhältnis zu klären. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 20

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder einschließlich der Stellvertretung der Einigungsstelle.
- (2) In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt zunächst ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur Recklinghausen den Vorsitz. Stellt die Agentur Recklinghausen die Geschäftsführung der ARGE, dann übernimmt der Kreis den Vorsitz in der gemeinsamen Einigungsstelle und umgekehrt. Die Stellvertretung übernimmt jeweils der andere Vertragspartner.

§ 21

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um drei Jahre, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag schriftlich kündigt.
- (3) Bis zur räumlichen Zusammenführung der ARGE sind zur Wahrnehmung der Aufgaben Übergangsregelungen zu treffen, die die Durchführung der Aufgaben für diese Zeit regeln. Diese sind individuell bezogen auf jede Bezirksstelle zu treffen.
- (4) Dieser Vertrag kann erstmalig zum 31.12.2010 gekündigt werden, danach jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

- (5) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 Abs 5 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 01.01. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner schriftlich gegenüber erklärt werden.
- (6) Erfolgt keine Verlängerung gemäß Abs. 2, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Schiedsvereinbarung

- (1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Jede Vertragspartei benennt eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter. Diese bestellen eine/n neutrale/n Vorsitzende/n, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (2) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber der beklagten Partei schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten zu tragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien
 - b. die Angabe des Streitgegenstandes
 - c. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung
 - d. die Benennung der/des zur Annahme bereiten Schiedsrichterin/Schiedsrichters und
 - e. die Aufforderung an die beklagte Partei, innerhalb eines Monats ihrerseits eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter zu bestellen.

- (3) Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Es kann Beweise erheben. Ergänzend finden insoweit die Vorschriften der über das schiedsrichterliche Verfahren in §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend Anwendung.
- (4) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen. Für die Zustellung und Niederlegung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 30.11.2004

Jochen Welt
(Landrat)

Dr. Bernhard Haardt
(Sozial- und Gesundheitsdezernent)

Agentur für Arbeit Recklinghausen
Recklinghausen, den 30.11.2004

Agentur für Arbeit Gelsenkirchen
Recklinghausen, den 30.11.2004

Hartmut Hauschildt
(Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Recklinghausen)

Klaus Buchholz
(Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen)